

SATZUNG

**ANGELSPORTVEREIN RAGOW e. V.
(ASV Ragow)**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS.....	3
ZUSAMMENSETZUNG.....	4
MITGLIEDSCHAFT.....	4
EHRENMITGLIEDER.....	5
FÖRDERNDE MITGLIEDER.....	5
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	6
MASSREGELUNG.....	6
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	6
ORGANE.....	7
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
VORSTAND UND ERWEITERTER VORSTAND.....	9
AUFGABEN UND RECHTE DER EINZELNEN GESAMTVORSTANDSMITGLIEDER.....	9
KASSENPRÜFER.....	11
WAHLEN.....	11
SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	12
AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12
INKRAFTTRETEN.....	12

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt sowie Inhalt und Text auf Richtigkeit geprüft.
Sollten dennoch Fehler vorliegen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der am 18. Mai 1996 gegründete Angelsportverein trägt den Namen
“ ANGELSPORTVEREIN RAGOW “
2. Er hat seinen Sitz in Ragow und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreisanglerverband Dahme-Spreewald e.V. (KAV) und im Deutschen Anglerverband e.V. (DAV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei durch
 - a) Hege und Pflege der an und in den Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenarten,
 - b) aktive Mitarbeit im Umwelt- Natur- und Landschaftsschutz,
 - c) Förderung und Durchführung des Angelns nach den Regeln der CIPS,
 - d) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen,
 - e) Förderung und Anleitung der Jugend im Verein.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Organe des Vereins (siehe § 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
-

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein arbeitet auf Grundlage der Verfassung der geltenden Gesetze des Landes Brandenburg sowie mit der Erwerbsfischerei, den entsprechenden wissenschaftlichen und staatlichen Institutionen und Vereinigungen zusammen, welche sich für die Gestaltung der Landeskultur, dem Schutz der Natur und Umwelt einsetzen.
8. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - seinen erwachsenen Mitgliedern
 - seinen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - dem gewählten Vorstand und erweiterten Vorstand
 - seinen Ehrenmitgliedern und
 - fördernden Mitgliedern

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person

ab vollendetem 8. Lebensjahr

werden, welches diese Satzung und seine dazu bestehenden Ordnungen, die Satzung des Landesanglerverbandes Brandenburg (LAVB) sowie die Satzung des Deutschen Anglerverbandes (DAV) anerkennt und danach handelt.
 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Gesamtvorstand.
 3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich.
 4. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.
-

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich aber um die Belange des Vereines, der Fischerei und/oder des Natur- und Umweltschutzes verdient gemacht hat.
Es wird durch ein ordentliches Mitglied vorgeschlagen und mittels Abstimmung per einfacher Mehrheit ernannt.
2. Das Ehrenmitglied zahlt keine Mitgliedsbeiträge und
3. es hat in der Hauptversammlung Stimmrecht.

§ 6

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personen des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele und Zwecke sowie die dazu notwendige Arbeit des Vereins unterstützen und fördern.
2. Sie verfügen über keine Stimme und Rechte ordentlicher Mitglieder und werden mittels Mehrheitsbeschluß durch den Gesamtvorstand aufgenommen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 2. Sie haben das Recht, vereinseigene Einrichtungen innerhalb bestehenden Ordnungen zu besuchen und zu nutzen.
 3. Es besteht das Recht, nach der vorgeschriebenen Prüfung eine Angelberechtigung des DAV zu erwerben.
 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung und seine dazu bestehenden Ordnungen, die Satzung des LAVB e.V. sowie die Satzung des DAV e.V. anzuerkennen und danach zu handeln.
 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
 6. Es besteht die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht, ohne besondere Aufforderung, bis zum 1.5. des laufenden Jahres zu begleichen.
-

7. Weiterhin besteht die Pflicht, die festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden im Verein zu erbringen und durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.
8. Aufgaben und Rechte der Gesamtvorstandschaft siehe §15 dieser Satzung.

§ 8

Beiträge und Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im voraus erhoben.

§ 9

Maßregelung

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied von vereinsinternen Aktivitäten durch Maßregelung sperren. Die Sperre kann bis zu 12 Monaten festgesetzt werden. Die satzungsmäßigen Pflichten des Mitgliedes bleiben davon unberührt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) oder Tod
 2. Der Austritt muß dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß.
 3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) ehrwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins wiederholt verstoßen oder Beihilfe geleistet hat
-

- c) trotz Mahnungen mit seinen Jahresbeiträgen von mehr als einem Jahr im Rückstand ist
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - e) durch grobe Verstöße gegen den § 2
 - f) in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat und oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat
 - g) gröblich gegen die Interessen des DAV und seinen beigetretenen Organisationen und Vereinen verstößt und oder dem öffentlichen Ansehen dieser schadet
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder.
5. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des Mitgliedes befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Vereins einem Mitglied des Gesamtvorstandes unaufgefordert zurückzugeben.
7. Der Ausschluß oder Austritt ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
8. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf gezahlte Mitgliedsbeiträge. Anteilmäßig zuviel bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins und werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
9. Gegen den Ausschluß durch den Gesamtvorstand kann auf dem Rechtsweg Einspruch erhoben werden.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
-

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins

Die **Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

1. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor deren stattfinden in schriftlicher Form bekanntgegeben werden.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 - a) den Jahresbericht des/der 1. oder 2. Vorsitzenden
 - b) den Bericht des Schatzmeisters/in
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 - e) Bericht des Sportwartes
 - e) Bericht des/der Gewässerwartes/in
 - f) den Jahresbericht des/der Jugendwarte/innen
 - g) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
 - i) Neuwahlen (alle 3 Jahre)
 - j) die Anhörung von Anträgen der einzelnen Mitglieder und deren Beschlußfassung
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis. Dieses Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Wird zur besseren Protokollführung ein Tonbandgerät verwendet, ist dies vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn:

- a) die Gesamtvorstandschaft die Einberufung im Interesse des Vereins für notwendig erachtet
- b) die Einberufung einer solchen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 13

Vorstand und erweiterter Vorstand Beide zusammen bilden den "Gesamtvorstand"

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus vorgeschlagenen und durch Wahl bestätigten ordentlichen Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
3.
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Gewässerwart/in
- f) dem/der Jugendwart/e
- g) dem/der Sportwart/in
- h) dem/der/ Beisitzer/in

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Gesamtvorstandschafft für die Dauer von drei Jahren.
6. Sie ist verantwortlich für die Organisation, Verwaltung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Mitglieder des Vereins und legt die Aufgaben durch gefaßte Beschlüsse zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens fest.
7. Die Gesamtvorstandschafft faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines der Gesamtvorstandsmitglieder haben die übrigen Mitglieder das Recht ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.
9. Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern Ordnungen erlassen.

§ 14

Aufgaben und Rechte der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder

Der/die **1. Vorsitzende** hat sich zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, daß alle Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß erledigt werden.

Seine vornehme Aufgabe ist es, den Verein kameradschaftlich zu führen und zu festigen. Er hat für eine sinnvolle Arbeitsteilung innerhalb des Gesamtvorstandes zu sorgen.

Gesamtvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn immer die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung oder dessen Bevollmächtigter.

Er ist bevollmächtigt zum Abschluß von Rechtsgeschäften, im Sinne und Zwecke des Vereins, die den Verein nicht mehr wie 500 € belasten.

1. Der/die **2. Vorsitzende** hat in engstem Kontakt mit dem 1. Vorsitzenden zusammenzuarbeiten und sorgt für dessen Entlastung und Vertretung.

2. Der/die **Schatzmeister/in** führt die Geldgeschäfte des Vereins.

Er/sie hat ein Kassenbuch zu führen, es ist ½ jährlich mit dem 1. Vorstand oder dessen Vertreter abzustimmen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Den insoweit nötigen Schriftverkehr hat der/die Schatzmeister/in in eigener Verantwortung zu führen.

3. Der/die **Schriftführer/in** fertigt die im Rahmen der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Gesamtvorstandes notwendigen Protokolle und Schriftstücke.

4. Der/die **Gewässerwart/in** ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht und Naturschutz sowie der Gewässerordnung des LAV.

Er/sie ist für eine fachgerechte Durchführung von Fischeinsätzen zuständig.

5. Die **Jugendwarte** leiten die Jugendgruppe des Vereins. Sie führen mit den Mitgliedern der Jugendgruppe Kurse, Schulungen und sportliche Veranstaltungen durch und sind verantwortlich für die sportgerechte und umweltbewußte Unterweisung der Jugendlichen im Sinne dieser Satzung und des DAV.

Die Jugendwarte entscheiden über die Verwaltung und Verwendung finanzieller Mittel der Jugendgruppe.

6. Der/die **Sportwart/in** organisiert und koordiniert die Veranstaltungen im Rahmen des Vereins. Er/sie übernimmt die eventuell dazu notwendigen Pressearbeiten.

Die Aufgaben der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung der Ämter und wird durch entsprechende Beschlüsse in Ordnungen definiert.

Sie alle haben die Pflicht, den/die Vorsitzenden/de bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu unterstützen und durch sinnvolle, zweckentsprechende Ausübung ihrer Ämter zur Erhaltung und Mehrung des Ansehens des Vereins beizutragen, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen und das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwalten.

Barauslagen sind ihnen zu erstatten. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden. Die jeweilige Entschädigung wird vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

Bei Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand sind die im Besitz dieses Mitgliedes befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Vereins dem Vorstand unaufgefordert zurückzugeben.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung durch den Gesamtvorstand oder durch ein anderes Organ. Eine Kassenprüfung muß unmittelbar vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Gesamtvorstandes.

§ 16

Wahlen

1. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 2. Wählbar ist jedes volljährige ordentliche Mitglied.
 3. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuß geleitet. Die Tätigkeit des Wahlausschusses darf von niemandem behindert werden.
 4. Der Wahlausschuß setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Wahlhelfern.
 5. Mitglieder, die dem Wahlausschuß angehören können nicht kandidieren.
 6. Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuß eingereicht werden.
 7. Wenn ein Mitglied geheime Wahl vorschlägt, wird geheim abgestimmt.
 8. Bei der Wahl haben die Wahlhelfer und der Wahlleiter unmittelbar nach jedem Wahlgang die Stimmen auszuzählen und bekannt zu geben.
 9. Vorbereitete Stimmzettel werden unmittelbar vor der Stimmabgabe durch die Wahlhelfer ausgegeben. Andere als die ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig.
 10. Treten bei der Vorbereitung zum Wahlgang unvorhergesehene Situationen auf, ist die Versammlung durch den Wahlleiter auf angemessene Zeit zu unterbrechen.
-

§ 17

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.
2. Für Satzungsänderungen sind eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung dieser Satzung, notwendige formelle (redaktionelle) Änderungen vorzunehmen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Stimmberechtigt zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins sind nur Mitglieder, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren aktiv angehören.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit alle, auch aus der Auflösung entstehenden, Verbindlichkeiten gedeckt wurden, dem

Kreisanglerverband, Dahme-Spreewald e.V. zu.

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 18. Mai 1996

durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.
